



# Korruption

## Lagebild 2013





## Kriminalitätsentwicklung im Überblick

### Korruption

- Weiterer Anstieg der Korruptionsverfahren in 2013
- Einzel- und Begleitdelikte steigen gleichfalls an
- Zielbereich Öffentliche Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen betroffen

	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>in %</b>	
<b>Korruptionsverfahren</b>	348	464	+ 33,3 %	
<b>Einzeldelikte</b>	3.107	4.292	+ 38,1 %	
<b>Begleitdelikte</b>	553	680	+ 23,0 %	

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Lagedarstellung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Vorbemerkungen .....	3
1.2	Entwicklung der Korruptioniszahlen.....	4
<b>2</b>	<b>Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW</b> .....	<b>9</b>
2.1	Prävention.....	9
2.2	Repression.....	11
2.3	Ressortübergreifende Zusammenarbeit.....	13
<b>3</b>	<b>Rechtliche Entwicklungen</b> .....	<b>14</b>
3.1	Grundsätzliche Entscheidungen .....	14
3.2	Verurteilungen .....	15
<b>4</b>	<b>Aktuelle rechtspolitische Diskussion</b> .....	<b>18</b>
4.1	Neuregelung der Abgeordnetenbestechung .....	18
4.2	Strafbarkeit von Ärzten .....	18
4.3	Einführung eines Unternehmensstrafrechts.....	19
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Anlage: Fallbeispiele</b> .....	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01 – Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich.....	4
Abbildung 02 – Verfahrensursprünge.....	5
Abbildung 03 – Fünfjahresvergleich der Zielbereiche von Korruptionshandlungen.....	7

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 01 – Fünfjahresvergleich der Einzeldelikte.....	9
---	---

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Vorbemerkungen

Jährlich richtet Korruption einen erheblichen Schaden an – nicht nur materiell, sondern auch immateriell. Korruption gefährdet die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Wettbewerbs in der freien Wirtschaft verletzt und eine intransparente, auf Privilegien gegründete Wirtschaft fördert.

Im juristischen Sinne definiert sich Korruption als Missbrauch der Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch nicht-wirtschaftlichen Vereinigungen und Organisationen. Eine Legaldefinition für Korruption besteht nicht. Transparency International definiert Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Ziel ist es dabei immer, einen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um sogenannte „opferlose Kontrolldelikte“ handelt, ist von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde. Das klassische Beispiel ist der Verkehrsteilnehmer, der bei einer Verkehrskontrolle einem Polizeibeamten einen Geldbetrag anbietet, um so einer Strafe zu entgehen. Dagegen sind bei der strukturellen Korruption geplante und langfristig angelegte korruptive Beziehungen ausschlaggebend. Ihr kommt besondere Bedeutung zu.

Als zentrale Straftatbestände der Korruption gelten:

- §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme/Bestechlichkeit/Vorteilsgewährung/Bestechung)
- §§ 299 f. StGB (Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- §§ 108b/108e StGB (Wählerbestechung/Abgeordnetenbestechung)

Diese Delikte werden in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sog. Begleitdelikten, begangen:

- Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung (AO))
- Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB)

Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, greifen die Rechtsvorschriften nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG), dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie dem § 299 Abs. 3 StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb.

Dieses Lagebild bietet Kerninformationen zur Entwicklung der Korruptionskriminalität und gibt darüber hinaus einen Einblick in den Stand der Korruptionsprävention und -repression in NRW.

Die Datenbasis für dieses Lagebild ergibt sich aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD). Dieser Meldedienst ist in den „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ in bundesweit einheitlichem Standard reglementiert. Die auf dem KPMD basierende Statistik stellt Korruptionsverfahren sowie die damit einhergehenden Einzel- und Begleitdelikte dar. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst dagegen polizeilich bekannt gewordene Straftaten nach einem anderen Verfahren; insoweit kommt es zu Zahlendifferenzen. Das Lagebild wird zur kriminalistisch-kriminologischen Bewertung des Phänomenbereichs Korruption genutzt.

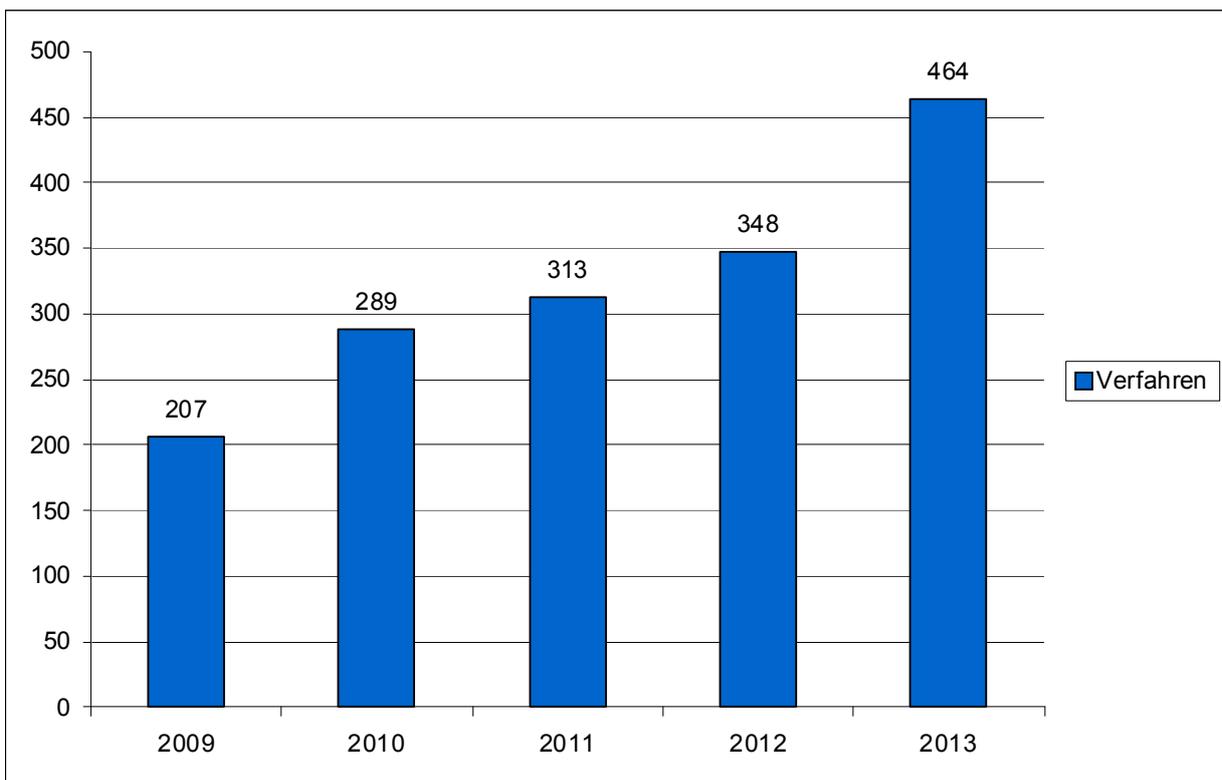
## 1.2 Entwicklung der Korruptionsszahlen

### 1.2.1 Verfahren

Im Jahr 2013 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 464 (348)<sup>1</sup> Korruptionsverfahren. Hiervon sind 439 (332) Verfahren der strukturellen Korruptionskriminalität zuzuordnen, 25 (16) der situativen Korruption.

#### Abbildung 01

Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich



Mit dem erneuten Anstieg der Verfahrenszahlen setzt sich der Trend aus den Vorjahren fort.

Der Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen lag in der Identifizierung struktureller Korruptionsverflechtungen. Großverfahren in den Bereichen Automobilindustrie, Gerüstbau, Pharmazie und Müllentsorgung führten zur Aufdeckung korruptiver Netzwerke und zum Nachweis einer hohen Anzahl an Verfahren mit entsprechend vielen Einzeldelikten. In den Fällen situativer Korruption lehnten 90 % der Angesprochenen die Angebote ab und erstatteten Strafanzeige.

<sup>1</sup> Im Text angegebene Klammerwerte beziehen sich auf die entsprechenden Vorjahreswerte.

### 1.2.2 Verfahrensursprünge

In 195 (125) von 464 (348) Fällen, das entspricht 42 % (36 %), entstanden die Ermittlungsverfahren aufgrund kriminalpolizeilicher Feststellungen. In laufenden Ermittlungsverfahren werden häufig neue Erkenntnisse erlangt, die zur Einleitung weiterer Verfahren führen.

In 144 (128) Fällen, das entspricht 31 % (37 %), waren Hinweise Dritter Ausgangspunkt für Ermittlungsverfahren. Es handelte sich beispielsweise um Anzeigen von Privatpersonen, von Mitarbeitern betroffener Unternehmen oder um Anzeigen, die durch die Unternehmensführung nach internen Überprüfungen selbst an die Strafverfolgungsbehörden gerichtet worden sind.

In 59 (21) Ermittlungsverfahren erfolgten Anzeigen von Finanzbehörden. Das entspricht einem Anteil von 13 % (6 %).

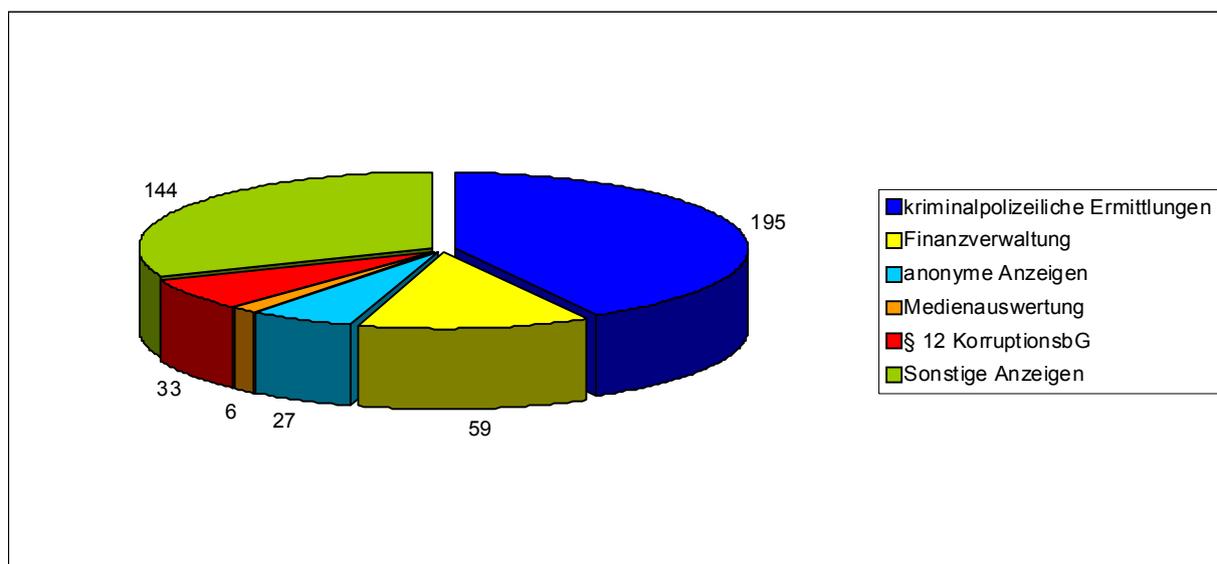
Die mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz eingeführte Anzeigepflicht von Verdachtsfällen an das LKA NRW gemäß § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) führte im Jahr 2013 zu 33 (18) Anzeigen.

Im Berichtsjahr führten 27 (53) anonyme Hinweise zu Korruptionsermittlungen, welche entweder schriftlich oder über die Korruptionshotline des LKA NRW (0800-korrupt bzw. 0800-5677878) eingingen.

Schließlich ergaben sich 6 (3) Ermittlungsverfahren durch die Auswertung von Presseartikeln.

#### Abbildung 02

Verfahrensursprünge 2013



### 1.2.3 Täter

Bei den handelnden Personen unterscheidet man zwischen Gebern und Nehmern.

In allen 464 (344) im Jahr 2013 geführten Korruptionsverfahren handelte ein Täter als Geber. In 444 (339) Verfahren nahm ein Nehmer die angebotenen Vorteile an. In 232 (160) Verfahren handelte es sich dabei

um einen Amtsträger. In 20 (9) Verfahren lehnten Nehmer Bestechungsleistungen ab; davon waren 18 (7) Amtsträger.

Die Geber gehörten vornehmlich der Leitungsebene (leitende Angestellte, Geschäftsführer oder -inhaber) an. In einer Vielzahl von Fällen dienten Bestechungszahlungen der Erlangung von Aufträgen. Dabei spielten Aufträge, die von öffentlicher Hand vergeben wurden, eine ebenso große Rolle, wie Aufträge aus der freien Wirtschaft. Daneben bestand eine weitere Zielrichtung der Geber in der Erlangung von Genehmigungen (Zulassung von Arzneimitteln) oder in der Akzeptanz gefälschter Kfz-Bescheinigungen in Straßenverkehrsämtern. Das unerlaubte Entsorgen von Müll ist gleichfalls mittels Bestechungsleistungen erreicht worden. Die Täter stammten u. a. aus den Branchen der Bau- und Immobilienindustrie, dem Bereich der Gebäude-, Elektro- und Computertechnik, der Pharmaindustrie und aus Logistikunternehmen.

Im Bereich der situativen Korruption bezweckten die Geber häufig das Unterlassen polizeilicher Maßnahmen oder sonstiger behördlicher Kontrollen sowie die Gewährung unüblicher Vergünstigungen oder Vorzüge beim Strafvollzug.

Die Nehmer gehörten verschiedenen Funktionsbereichen der öffentlichen Verwaltung an, vor allem Stadtverwaltungen, aber auch Finanz- und Schulverwaltungen sowie dem Bereich im öffentlichen Dienst tätiger Ärzte. Nehmer in der Privatwirtschaft waren Mitarbeiter in der Automobilbranche, im Schienen- und Bergbau sowie Versicherungsmakler. Geber und Nehmer waren überwiegend deutsche Staatsangehörige.

#### 1.2.4 Vorteile

Neben Bargeld erhielten Nehmer vorwiegend Handwerkerleistungen, Unterhaltungselektronik, Einladungen zu Reisen, Konzerten, Restaurant- und Bordellbesuchen, aber auch Lebensmittel. Der Gesamtwert belief sich auf rund 23 Millionen Euro.

#### 1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

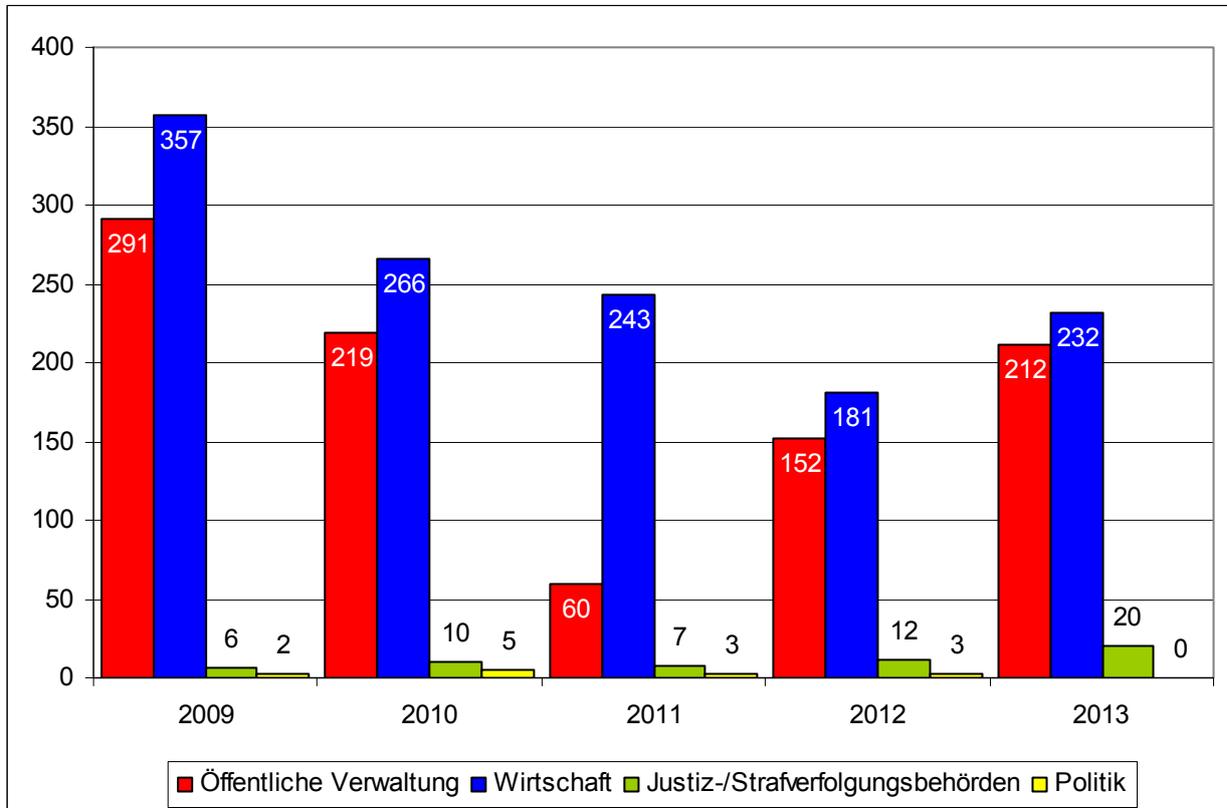
Bei der Beschreibung der Erscheinungsformen und Häufigkeit von Korruption werden auch die sog. Zielbereiche besonders berücksichtigt. Differenziert werden die Zielbereiche „Öffentliche Verwaltung“ (§§ 331 ff. StGB, Amtsträgerdelikte), „Wirtschaft“ (§ 299 StGB, Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) und „Politik“ (§§ 108 b, e StGB, Wähler- bzw. Abgeordnetenbestechung). Zusätzlich wird die Häufigkeit des Zielbereichs „Justiz- und Strafverfolgungsbehörden“ getrennt erfasst.

Der Zielbereich „Öffentliche Verwaltung“ einschließlich „Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden“ ist gleichermaßen betroffen wie der Zielbereich „Wirtschaft“. Im Jahr 2013 sind in beiden Bereichen 232 Verfahren festgestellt worden. Die Tendenz der Vorjahre, in denen die Fälle in der freien Wirtschaft zum Teil deutlich überwogen, besteht für das Jahr 2013 nicht mehr. Im Bereich der Verwaltung sind mit 212 Verfahren mehr Fälle bekannt geworden als im Vorjahr.

Im Zielbereich „Politik“ sind im Jahr 2013 keine Verfahren wegen Abgeordneten- und Wählerbestechung bekannt geworden.

**Abbildung 03**

Fünffjahresvergleich der Zielbereiche der Korruptionshandlungen

**1.2.6 Entwicklung der Begleitdelikte**

Im Jahr 2013 stieg die Zahl der Begleitdelikte um 23 % auf insgesamt 680 (553). Davon erfolgten neben Erhebungen zum Korruptionsverdacht in 270 (234) Fällen auch Ermittlungen wegen Untreue (§ 266 StGB) und in 211 (153) wegen Steuerhinterziehung (§ 370, Abgabenordnung). Der Verdacht des Betruges (§ 263 StGB) ergab sich in 96 (89), der Verdacht der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in 72 (50) Sachverhalten. In 25 (23) Fällen ergaben sich Hinweise auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB). Der Verdacht auf Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) lag in 6 (4) Fällen vor.

**1.2.7 Schäden**

Wie hoch die durch Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden sind, kann häufig nicht abschließend bestimmt werden, da (volks-)wirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum zu errechnen sind. Die EU veröffentlichte 2013 die Ergebnisse einer Studie zur „Identifizierung und Eindämmung der Korruption im öffentlichen Auftragswesen in der EU“.<sup>2</sup> Danach beläuft sich der „direkte öffentliche Verlust, entdeckt in korrupten und grauen Fällen (Fälle mit schwächeren Anzeichen von Korruption), auf 18 % der gesamten Projektbudgets (des Auftragsvolumens), von denen 13 % auf Korruption zurückzuführen sind.“

Im Jahr 2013 summierten sich die gemeldeten geldwerten Vorteile der Nehmer auf rund 23 Millionen Euro. In die Preiskalkulation von Aufträgen, die durch korruptive Handlungen erlangt werden, sind in der

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/documents/anti-fraud-policy/research-and-studies/pwc\\_olaf\\_study\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/anti_fraud/documents/anti-fraud-policy/research-and-studies/pwc_olaf_study_de.pdf); Abfragedatum: 08.05.2014

Regel die zu zahlenden Korruptionsgelder eingerechnet. Als Gesamtschadenssumme für das Jahr 2013 ergibt sich ein Wert von 112 Millionen Euro, davon allein 98 Millionen Euro aus dem Verfahren gegen den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW).<sup>3</sup> Der Landesrechnungshof NRW (LRH NRW) errechnete im Zusammenhang mit den weiterhin andauernden Ermittlungen gegen Verantwortliche des BLB NRW Einnahmeausfälle und mögliche Vermögensgefährdungen zum Nachteil des Landes NRW in Höhe von bis zu 246 Millionen Euro. Diese Summe für den Neubau des LKA NRW setzt sich neben gestiegenen Baukosten insbesondere aus fehlenden Mieteinnahmen wegen einer vorab um 4,6 Millionen Euro p. a. zu gering etatisierten Miete zusammen. Die Berechnung der Mieteinnahmen bezieht sich auf die nächsten 25 Jahre.

### 1.2.8 Abschöpfung der Gewinne/Schadensausgleich

Zum Schadensausgleich erfolgten in den Verfahren überwiegend Vermögenssicherungen durch die Rechtsabteilungen der geschädigten Behörden oder Industriebetriebe. So sind in einem Großverfahren durch ein Automobilunternehmen rund 2 Millionen Euro gesichert bzw. durch Vergleiche mit Beschuldigten gezahlt worden. In einem Korruptionsverfahren im Zusammenhang mit der Pharmaindustrie sind rund 787.000 Euro durch polizeiliche Finanzermittler gesichert worden. Bei einigen abgeurteilten Verfahren erfolgten zusätzlich Schadenswiedergutmachungen durch die Betroffenen (siehe unter Nr. 3.2, Verurteilungen).

### 1.2.9 Entwicklung der Einzeldelikte

Um das Tataufkommen im Korruptionsbereich noch detaillierter abbilden zu können, wird im Korruptionslagebild nicht nur die Anzahl der Verfahren dargestellt, sondern auch die Häufigkeit der einzelnen Tathandlungen. Auf diese Weise lässt sich ein Sachverhalt, in dem es zu einer einzigen Bestechungshandlung gekommen ist, von einem anderen, in dem es über Jahre zu einer Vielzahl von Bestechungsleistungen gekommen ist, statistisch differenzieren.

Im Jahr 2013 beinhalteten die 464 von den Polizeibehörden NRW bearbeiteten Korruptionsverfahren insgesamt 4.292 (3.107) Einzeldelikte. Hiervon waren 4.262 (3.078) Einzeldelikte der strukturellen Korruption zuzuordnen und 30 (29) Delikte der situativen Korruption. Sie gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

---

<sup>3</sup> Die Schadenssumme ist bereits 2011 berichtet worden und ist nicht additiv. Vgl. Lagebild Korruption 2011, S. 7 und Lagebild Korruption 2012, S. 8

**Tabelle 01**  
Fünfjahresvergleich der Einzeldelikte

	2009	2010	2011	2012	2013
§ 331 StGB Vorteilsannahme	82	23	13	531	166
§ 332 StGB Bestechlichkeit	206	218	4.584	62	118
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	82	23	13	531	172
§ 334 StGB Bestechung	206	218	4.584	66	132
§335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit/Bestechung	6	5.012	4.584	120	86
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	544	306	23.608	1.428	3.270
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	10	39	10	157	54
§ 300 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	152	206	3.196	179	246
§ 108e StGB Abgeordnetenbestechung	0	0	6	4	0
§ 108b StGB Wählerbestechung	0	0	0	2	0
IntBestG	2	40	26	26	30
EUBestG	0	4	0	1	18

Die größte Bedeutung kommt zahlenmäßig wie schon in den beiden Jahren zuvor der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB zu. Dabei ist der Anstieg im Jahr 2013 auf erneute bzw. fortgeschriebene Ermittlungsergebnisse im Bereich der Automobilindustrie zurückzuführen. Daneben gab es Ermittlungen im Bereich des Gerüstbaus, der Pharmaindustrie und der städtischen Müllentsorgung, durch die jeweils eine Vielzahl an Einzeldelikten bekannt geworden ist. Delikte der Abgeordneten- und Wählerbestechung sind nicht festgestellt worden.

## 2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW

### 2.1 Prävention

In den letzten Jahren hat die Bedeutung von Compliance und Antikorruptionsbemühungen in der Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung deutlich zugenommen. Hierbei spielt die Sensibilisierung der Beschäftigten eine bedeutende Rolle.

#### 2.1.1 Leitfaden zur Korruptionsvorbeugung

Das LKA NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) einen Leitfaden zur Korruptionsvorbeugung und zur Sensibilisierung der Beschäftigten erstellt. In praktischen Fallbeispielen werden Alltagssituationen mit Korruptionsrisiko beschrieben und Lösungswege aufgezeigt. Druckexemplare oder die digitale Broschüre können über die Internetseite des MIK NRW bezogen werden.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) (Rubrik: Publikationen/Produktauswahl/Korruptionsbekämpfung)

## 2.1.2 Kongress der Fortbildungsakademie des MIK NRW

Am 18.09.2013 veranstaltete die Fortbildungsakademie des MIK NRW in Herne den Kongress „Korruption gefährdet Ihre Gesellschaft“, der sich an alle Führungskräfte der Landesverwaltung NRW richtete. Internationale und nationale Referenten aus Politik und Verwaltung referierten über unterschiedliche Facetten von Korruption und Lösungsansätze zur Bekämpfung und Prävention. Der Direktor des LKA NRW trug zum Thema Strafverfolgung und Prävention vor.<sup>5</sup>

## 2.1.3 Vortragstätigkeiten

Das LKA NRW analysiert das Phänomen Korruption, betrachtet Täter und Abhängigkeiten, um Ansatzpunkte für die Prävention zu gewinnen und Gegenstrategien zu entwickeln. Diese Erkenntnisse werden wegen ihrer hohen Praxisrelevanz von anderen Institutionen vermehrt angefragt. So unterstützte das LKA NRW im Jahr 2013 bei 35 Aufklärungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen an Universitäten, in zahlreichen Kommunen, Bezirksregierungen sowie Landes- und Bundesministerien durch Fachvorträge. Diese Vortragsveranstaltungen sind überwiegend ohne konkreten strafrechtlichen Anlass in der anfragenden Institution durchgeführt worden. So besuchten 130 Mitarbeiter der Stadt Rheine eine im Dezember durchgeführte Veranstaltung.

Eine Einführung in die Korruptionsprävention bietet das LKA NRW auch Studierenden des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der Teilnehmerkreis wurde kürzlich auf Studierende des Master-Studienganges General Management an der Düsseldorf Business School/Heinrich-Heine-Universität ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um ein berufsbegleitendes Studium, das von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen absolviert wird. Durch die Vorträge des LKA NRW werden somit vielfältige Berufssparten erreicht.

## 2.1.4 Arbeitstagung „Korruptionsprävention in der Polizei NRW“

Die zweite gemeinsame, landesweite Arbeitstagung „Korruptionsprävention in der Polizei NRW“ fand am 11.09.2013 zu dem Thema „Annahme von Belohnungen und Geschenken“ statt.

Die Veranstalter, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) und das LKA NRW, diskutierten mit den Teilnehmern, die sich aus den Korruptionsbeauftragten der Polizeibehörden, der Innenrevisionen von Bezirksregierungen und des MIK NRW zusammensetzten, über einschlägige Urteile und Entscheidungen unter straf-, beamten- sowie disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten.

## 2.1.5 Unterstützung von Forschungsprojekten

Die Fachdienststelle des LKA NRW und die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) unterstützen Forschungsprojekte und wissenschaftliche Arbeiten von Hochschulen zur Korruptionsthematik.

### **RWTH Aachen**

Zahlreiche spektakuläre Korruptionsfälle in namhaften deutschen Großunternehmen veranlassten den Lehrstuhl „Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure und Naturwissenschaftler“ der RWTH Aachen zu einem Forschungsprojekt über Korruption in der Privatwirtschaft. Das LKA NRW unterstützte die Studie durch Anlieferung von statistischem Zahlenmaterial. Die Ergebnisse der Studie sind in einer Dissertation zusammengefasst, jedoch noch nicht veröffentlicht.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> <http://www.youtube.com/watch?v=FYSffgo0lqE>; Abfragedatum: 08.05.2014

<sup>6</sup> Karmann, Tobias Theo: Organizational Corruption in Companies – Antecedents, Control Mechanisms and Performance Effects. Aachen 2013.

## **Verbundprojekt „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und Polizei“**

Die Verbundpartner Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, Universität Bayreuth, Hochschule Hof/Institut für Korruptionsprävention, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Deutsche Hochschule der Polizei und Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften in Mannheim sowie die assoziierten Partner Bundeskriminalamt, Korruptionsdienststellen des LKA Sachsen-Anhalt und des LKA NRW, Bundesverband der Mittelständischen Wirtschaft, Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt und das Kommunale Bildungswerk e. V. Berlin haben sich zum vorbenannten Forschungsprojekt zusammengeschlossen. Forschungsgegenstand ist namentlich ein systemübergreifendes Risikomanagement gegen Korruption, insbesondere für mittelständische Unternehmen und Kommunen in Deutschland. Die Komplexität des Themas erfordert ein Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure aus den Bereichen Wissenschaft, Unternehmen, Kommunen und (Ermittlungs-)Behörden. Dem damit verbundenen Aufwand steht die Erwartung ganzheitlicher Befunde gegenüber, die sowohl kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Kommunen als auch Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht werden sollen.

## **2.2 Repression**

### **2.2.1 Korruptionsermittlungen auf Landesebene**

Fachdienststellen der Polizei, die ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständig sind, bestehen bei den Kriminalhauptstellen Bochum, Köln und beim LKA NRW. Im Jahr 2013 haben diese drei Fachdienststellen 272 (58,6 %) der 464 Korruptionsverfahren bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer 186 Verfahren (40,1 %) erfolgte in den Kommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die in 16 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden der Polizei NRW angesiedelt sind. Die verbliebenen sechs Korruptionsverfahren (1,3 %) bearbeiteten Kriminalkommissariate in Landräten als Kreispolizeibehörden.

Bei der Justiz sind in NRW für Korruptionsverfahren Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Bielefeld, Bochum, Köln und Wuppertal eingerichtet.

### **2.2.2 Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung**

Das LKA NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline oder persönlich in einer eigens dafür eingerichteten Bürgeranlaufstelle Hinweise auf Korruption zu geben. Jährlich gehen über die Hotline 20 bis 30 Verdachtsfälle ein. Insgesamt sind es rund 180 Hinweise, die das LKA NRW jedes Jahr erhält. Davon sind etwa zwei Drittel von strafrechtlicher Relevanz.

Neben diesen Angeboten ist ein Hinweisgebermodul im Rahmen der Internetwache der Polizei NRW entwickelt worden. Nach Aufschaltung der Internetwache wird dies zusätzlich zur Verfügung stehen.<sup>7</sup>

### **2.2.3 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden**

Ermittlungen der Korruptionskriminalität, insbesondere im Bereich der Wirtschaft, sind geprägt durch schwierige und komplexe Tatabläufe, aufwendige, scheinlegale Gestaltungen von Finanz- und Geschäftsstrukturen zur Verschleierung, banden- und gewerbsmäßige Organisationen sowie deliktsübergreifende Tatbegehensweisen. Diesen Fallgestaltungen ist Steuerhinterziehung als Begleitdelikt immanent. So werden z. B. durch die Konstruktion scheinlegaler Sachverhalte zur Verschleierung der kriminellen Handlungen stets Steuerstraftaten begangen. Darüber hinaus versteuern Wirtschaftskriminelle grundsätzlich ihre kriminell erzielten Umsätze bzw. die erlangten Gewinne (z. B. Korruptionsgelder) nicht ordnungsgemäß.

---

<sup>7</sup> [www.polizei.nrw.de](http://www.polizei.nrw.de)

Insoweit ist eine enge Verzahnung mit den Finanzbehörden unverzichtbar. Neben der festen Einbindung von Verbindungsbeamten der Steuerfahndung im LKA NRW fanden auch 2013 gegenseitige Hospitationen und Fachvorträge statt. Fragen einer intensiveren Zusammenarbeit sind bei zwei Großveranstaltungen mit Groß- und Konzernbetriebsprüfungsdienststellen der Finanzverwaltung NRW erörtert worden. Den Vertreterinnen und Vertretern der Behörden anderer Ländern und des Bundeskriminalamts (BKA) ist auf einer Expertentagung in Magdeburg ausführlich dieses Kooperationsmodell vorgestellt worden. Geplant ist für 2014 ein weiterer Ausbau der bilateralen Verbindung zwischen Steuerfahndung und LKA NRW.

## 2.2.4 Zusammenarbeit auf Bundesebene

Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Korruption bestehen in allen LKÄ und beim BKA. Der intensive Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung bei herausragenden Sachverhalten sind geübte Praxis. Auf der einmal jährlich stattfindenden Expertentagung<sup>8</sup> sind herausragende Ermittlungsverfahren und deren besondere Begehensweisen, Ergebnisse der Studie der Kriminologischen Forschungsstelle des LKA Niedersachsen zum Thema „Korruptionsrisiken in der Polizei“<sup>9</sup>, Erfahrungsaustausch über Präventionskonzepte der Länder und internationale Projekte vorgestellt und besprochen worden. Aktuelle Entwicklungen im Phänomenbereich Spielmanipulationen mit dem Ziel des Wettbetruges (Stichwort: „Sportwetten“), zur Korruption im Gesundheitswesen und die in beiden Themenbereichen fehlenden Straftatbestände waren ebenfalls Themen auf dieser Tagung.

## 2.2.5 Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

### European Partner Against Corruption (EPAC)<sup>10</sup>

Die Jahreskonferenz EPAC 2013 (European Partners Against Corruption) fand im November in Krakau/Polen statt. Das LKA NRW ist ständiges Mitglied in diesem europäischen Netzwerk. Kernpunkte der Konferenz waren u. a. die durch die polnische Zentralstelle zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität (CBA) vorgestellten Schwerpunkte und Bekämpfungsansätze der Korruption. Ein weiteres Thema war die beabsichtigte Einrichtung einer sog. Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO). Die EU verspricht sich dadurch in allen Ermittlungsverfahren, die über Staatsgrenzen hinausgehen, eine deutliche Beschleunigung der Bearbeitung.<sup>11</sup>

### European Anti Corruption Training (EACT)<sup>12</sup>

In der Zeit vom 14.10.2013 bis 17.10.2013 fand die „Final Conference“ des EACT-Projektes in Brdo/Slowenien statt. In Anwesenheit des slowenischen Staatspräsidenten, des Innenministers sowie weiterer hochrangiger Vertreter aus der Slowakei und aus Österreich, sind die Arbeitsergebnisse des EACT-Projektes vorgestellt worden. Mitarbeiter des LKA NRW waren in den Arbeitsgruppen vertreten. In einem englischsprachigen Manual haben die drei Arbeitsgruppen „Ermittlungen“, „Prävention“ und „Internationale Zusammenarbeit“ ihre Ergebnisse zusammengeführt und den mehr als 20 teilnehmenden Staaten zur Verfügung gestellt.

### Fachseminar der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) in der Schweiz

In unregelmäßigen Abständen finden Veranstaltungen der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) zum Thema Korruption statt, die sich speziell an Strafverfolgungsbehörden ihrer Mitgliedsstaaten<sup>13</sup> richten. Auf der Tagung vom 4.11.2013 bis 8.11.2013 in Schönenwerd/Schweiz standen die Darstellung der repressiven Korruptionsbekämpfung in der Schweiz, Österreich, Ungarn, Slowakei, Tschechien und in der Bundesrepublik Deutschland im Vordergrund. Ein Vortrag von Mag. Dr. Wolfgang Willi, Österreichisches

<sup>8</sup> Zuletzt 12.11.2013 und 13.11.2013 in Magdeburg

<sup>9</sup> Linssen, Ruth/Kammigan, Ilka/Pfeiffer, Hartmut: Korruptionsrisiken in der niedersächsischen Polizei. In: Kriminalistik 2014, Heft 1, S. 18-23.

<sup>10</sup> <http://www.epac.at/>

<sup>11</sup> BR-Drs. 631/13 v. 13.08.2013; COM (2013) 534 final; Ratsdok. 12566/13

<sup>12</sup> [http://www.bak.gv.at/cms/bak\\_en/eact/](http://www.bak.gv.at/cms/bak_en/eact/)

<sup>13</sup> <http://www.mepa.net/Deutsch/Seiten/default.aspx>

Bundesministerium für Inneres und Zentrum für Internationale Angelegenheiten, zum Thema „Compliance im öffentlichen Dienst“ zeigte deutlich die Wichtigkeit präventiver Bemühungen in der öffentlichen Verwaltung. Die Implementierung von Compliance in die bestehenden Verwaltungsorganisationsformen, Complianceinhalte, Complianceorganisationsformen aber auch die Frage nach dem Mehrwert und dem Mehraufwand von Compliance waren Schwerpunkte des Vortrages.<sup>14</sup>

## 2.3 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Die enge Zusammenarbeit mit Verwaltungsbehörden, Korruptionsbeauftragten und weiteren Kontrollbehörden sind elementare Bausteine einer interdisziplinären Zusammenarbeit und unverzichtbar für die Aufdeckung organisierter Strukturen in der Korruptionskriminalität in NRW.

### 2.3.1 Vernetzung

Die Bundesbehörden unterhalten das Netzwerk „Korruptionsprävention der Bundesbehörden im Raum Köln/Bonn“. Vertreter der Staatsanwaltschaft Bonn und des LKA NRW sind ständige Teilnehmer der Arbeitstagen.

Die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Großstädte des Landes NRW („Arbeitskreis Korruption“) tagte u. a. am 21.11.2013 im LKA NRW. Korruptions- und andere Wirtschaftsstraftaten in der öffentlichen Verwaltung waren ebenso Thema wie Präventionsmaßnahmen und Gefährdungsanalysen.

### 2.3.2 Interdisziplinärer Arbeitskreis

Vertreter des Landesrechnungshofes, der Oberfinanzdirektion, der Generalstaatsanwaltschaften, der Kartellbehörden, der Innenrevisionen des Finanzministeriums NRW und des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, der Kommunalaufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, der Gemeindeprüfungsanstalt, der Stabsstelle Umweltkriminalität des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des LKA NRW führten zwei Sitzungen des interdisziplinären Arbeitskreises durch. Der Arbeitskreis beschäftigte sich mit den Ergebnissen universitärer Studien, der Darstellung und Auswertung von Strafverfahren für präventive und repressive Zwecke, mit neu entwickelten Präventionsmaßnahmen und mit größeren Umweltdelikten.

### 2.3.3 Gemeinsame Arbeitstagung Polizei/Justiz/Finanzbehörden Korruption 2013<sup>15</sup>

Der weitere Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit, Korruptionsprävention und Repression in Österreich, aber auch Ausführungen zur Korruptionsethik<sup>16</sup> waren Themen der Arbeitstagung im LKA NRW, an der rund 130 Vertreter aus Polizeibehörden, des Bundes- und Zollkriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, der Bundes- und Landeskartellbehörden, der Steuerfahndung und Finanzverwaltung sowie ausländischer Spezialdienststellen teilnahmen.

### 2.3.4 11. Internationale Korruptionsfachtagung Raesfeld

Gemeinsam mit Transparency International Deutschland e. V., dem Wupperverband, dem Entsorgungverband Saar, dem Polizeipräsidium des Landes Brandenburg und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein richtete das LKA NRW vom 06.10.2013 bis zum 08.10.2013 auf Schloss Raesfeld die 11. Internationale Korruptionsfachtagung aus. Die Tagung war geprägt von den Themen

<sup>14</sup> Willi, Wolfgang: Der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres. Der Leitfaden zur Festigung der Grundwerte im Bereich der öffentlichen Sicherheit, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3). Wien 2011, S. 69-77. Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2011\\_3\\_H](http://dx.doi.org/10.7396/2011_3_H); Abfragedatum: 08.05.2014

<sup>15</sup> 05.03.2013 und 06.03.2013 im LKA NRW in Düsseldorf

<sup>16</sup> Vortrag Prof. Frank Überall zur Korruptionsethik

„Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der Wirtschaft“ und „Korruption im Gesundheitswesen“. Eine Zusammenfassung der Tagungsthemen ist im Internet zu finden.<sup>17</sup>

### 3 Rechtliche Entwicklungen

#### 3.1 Aktivitäten des Gesetzgebers und grundsätzliche Entscheidungen

##### 3.1.1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Einen wesentlichen Baustein in der präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung bildet das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW. Die verabschiedeten Änderungen entsprechen dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2013<sup>18</sup> und den Empfehlungen des Innenausschusses vom 10.12.2013.<sup>19</sup> Bei den Beratungen zum Gesetz wurde u. a. ein Vertreter des LKA NRW als Experte im Landtag gehört worden. Das Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist am 30.12.2013 verkündet worden, die Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2014 ist aufgehoben.<sup>20</sup> Dadurch stärkt der Gesetzgeber nachhaltig die Bekämpfung von Korruption sowie die Verpflichtung aller Behörden in NRW, sich aktiv vor Korruption zu schützen.

##### 3.1.2 Unternehmensgeldbußen bis zu zehn Millionen Euro

Der Gesetzgeber hat mit der Achten Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013<sup>21</sup> die Unternehmensgeldbuße erhöht. Statt bisher eine Million Euro sind nun bis zu zehn Millionen Euro als Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG als Sanktionsmittel immer dann möglich, wenn Führungspersonen eines Unternehmens unternehmensbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Eine Strafe ist auch möglich, wenn durch Mitarbeiter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, die durch Aufsichtsmängel ermöglicht oder erleichtert worden sind (§§ 30, 130 OWiG). Der Gesetzgeber macht damit deutlich, dass auch Aufsichtspflichtverletzungen zu erheblichen Geldbußen führen können.

##### 3.1.3 Untreue und Bestechlichkeit bei Kommanditgesellschaft

Der erste Strafsenat des BGH nahm in der Entscheidung vom 10.07.2013 Stellung dazu<sup>22</sup>, ob sich Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH wegen Bestechlichkeit und Untreue strafbar machen können.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Angeklagten wollten über die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betriebenen Einschiffgesellschaften Hochseeschlepper bauen lassen. Noch vor Gründung der Kommanditgesellschaft hatten die Angeklagten mit einem Konsortium vereinbart, dass dieses den Zuschlag für den Bau der Schiffe erhielt und im Gegenzug den Angeklagten sechsstellige Summen versprochen wurden. Die Aufwendungen für die „Schmiergelder“ sollten auf den von der KG zu zahlenden Preis (Werklohn) aufgeschlagen werden. Das Landgericht (LG) hatte die Angeklagten vom Vorwurf der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB freigesprochen, jedoch erfolgte eine Verurteilung wegen Untreue zum Nachteil der KG. Wegen eines Verfahrensfehlers hob der BGH das Urteil zwar auf, bestätigte aber im Ergebnis die rechtliche Beurteilung durch das LG. Die Strafbarkeit nach § 299 StGB schied aus, weil die Unrechtsvereinbarung zu einem Zeitpunkt getroffen worden ist, als weder die KG noch die als Komplementär vorgesehene GmbH existierte. Die Angeklagten handelten zu diesem Zeitpunkt als Alleingesellschafter einer Gesell-

<sup>17</sup> Zusammenfassung Frau Dr. Hoven unter [www.wi-j.de/index.php/de/wij/aktuelle-ausgabe/item/240-die-zusammenarbeit-von-strafverfolgungsbehörden-mit-der-wirtschaft](http://www.wi-j.de/index.php/de/wij/aktuelle-ausgabe/item/240-die-zusammenarbeit-von-strafverfolgungsbehörden-mit-der-wirtschaft); Abfragedatum: 08.05.2014

<sup>18</sup> Landtagsdrucksache 16/3334

<sup>19</sup> Landtagsdrucksache 16/4596

<sup>20</sup> Gesetzestext unter <https://recht.nrw.de>

<sup>21</sup> Achstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013, BGBl. S. 1738

<sup>22</sup> Urteil des BGH vom 10.07.2013, Az. 1 StR 532/12

schaft bürgerlichen Rechts, waren damit als Betriebsinhaber anzusehen und kamen deshalb als Täter i. S. des § 299 StGB nicht in Betracht, aber als Täter einer Untreue i. S. des § 266 StGB. Den Vermögensschaden zum Nachteil der Gesellschafter sah der BGH allein schon in dem Umstand, dass dem gezahlten Werklohn keine gleichwertige Leistung gegenüberstand, da hier die gezahlten Schmiergelder eingerechnet worden waren.

### 3.2 Verurteilungen

Im Jahr 2013 kam es in Korruptionssachverhalten u. a. zu folgenden Entscheidungen durch Amts- und Landgerichte in NRW.<sup>23</sup>

#### **Haftstrafe für früheren Vorstand einer Wohnungsbaugenossenschaft**

Die Wirtschaftsstrafkammer des LG Duisburg<sup>24</sup> verurteilte am 05.03.2013 den früheren technischen Vorstand einer Wohnungsbaugenossenschaft (GWG) wegen Untreue in 3.428 Fällen und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Zu dem Aufgabengebiet des Angeklagten gehörte insbesondere die Auftragsvergabe und Rechnungsprüfung sowie die Rechnungsbegleichung. Die Kammer sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte mit Hilfe eines weiteren Angeklagten (beteiligter Firmenverantwortlicher) bei zumindest 3.428 Abrechnungen, die überhöht und unrichtig waren, durch Richtigzeichnung einen Gesamtschaden zum Nachteil der GWG in Höhe von etwa 1,2 Millionen Euro verursachte. Beide Angeklagten verschafften sich so eine dauerhafte und fortlaufende Einnahmequelle, da auch finanzielle Gegenleistungen des Firmenchefs an den GWG Vorstand erfolgten. Den Mitangeklagten verurteilte die Kammer wegen Beihilfe zur Untreue und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu zwei Jahren und neun Monaten. Die Urteile sind rechtskräftig.

#### **Mehrjährige Haft für ehemaligen Klinik-Chef**

Zu einer Haftstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilte die Wirtschaftsstrafkammer des LG Duisburg einen ehemaligen Klinikchef. Tatvorwürfe waren u. a. der Einkauf überteuerter und überalterter EDV-Hardware, falsche Abrechnung von Überstunden und nicht zustehende Zahlung von Tantiemen. Ein beteiligter EDV-Chef erhielt eine Strafe von drei Jahren und zwei Monaten. Die Kammer war überzeugt, dass über Jahre Gelder veruntreut und auch Kick-Back-Zahlungen im Zusammenhang mit Aufträgen erfolgten. Weitere Beteiligte erhielten Bewährungsstrafen zwischen einem Jahr und einem Jahr und zehn Monaten. Zudem leisteten die Verurteilten erhebliche Zahlungen, um die Schäden wieder auszugleichen. Die Urteile sind rechtskräftig.<sup>25</sup>

#### **Hohe Urteile im Bereich des Gerüstbaus**

Eine gemeinsame Ermittlungskommission des Zolls, der Steuerfahndung und des LKA NRW ermittelte auf Ersuchen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Bochum gegen mehrere Firmen aus der Gerüstbaubranche. Tatvorwürfe waren neben dem Verdacht von Korruptionsdelikten schwerer Betrug, illegale Arbeitnehmerüberlassung, Nichtabführung von Sozialleistungen und Steuerhinterziehung. Das LG Bochum<sup>26</sup> verurteilte fünf Hauptbeschuldigte zu mehrjährigen Haftstrafen in einer Gesamthöhe von rund 25 Jahren und zwei weitere Beschuldigte zu Bewährungsstrafen. Die Urteile sind rechtskräftig.

In Rede stehende Korruptionsdelikte von Bauleitern sind aus dem Hauptverfahren abgetrennt worden. Hier stehen die Entscheidungen noch aus.

<sup>23</sup> Aktuelle Entscheidungen können im polizeilichen Intranet, Fachportal Kriminalität, Delikte, Korruption, abgerufen werden.

<sup>24</sup> Urteil des LG Duisburg vom 05.03.2013, Az. 34 KLS 5/12

<sup>25</sup> Urteile des LG Duisburg vom 07.02.2013, Az. 34 KLS 08/13, und vom 18.03.2013, Az. 34 KLS 19/12

<sup>26</sup> Urteile des LG Bochum vom 13.11.2013, Az. 6 KLS 19/13, vom 09.12.2013, Az. 6 KLS 9/13, und vom 13.12.2013, Az. 6 KLS 21/13; Freiheitsstrafen zwischen 4 Jahren und neun Monaten und einem Jahr und 3 Monaten

### **Korruption in Stadtverwaltungen**

Im Jahr 2010 ist in der Stadtverwaltung Ratingen ein größerer Untreue- und Korruptionssachverhalt aufgedeckt worden. Ein Mitarbeiter der Stadt aus dem Bereich Liegenschaften verlangte zunächst Provisionen für städtische Aufträge. Später veruntreute er Gelder der Stadt, indem er in Absprache mit zwei Firmenverantwortlichen von diesen fingierte Rechnungen für tatsächlich nicht erbrachte Leistungen sachlich richtig zeichnete. Nach Anweisung der Summen zahlten die Unternehmensverantwortlichen Schmiergelder an den Amtsträger. Der Schaden für die Stadt beläuft sich auf rund 1,5 Millionen Euro. Im Jahr 2013 ergingen Urteile gegen die zwei Firmenverantwortlichen zu Freiheitsstrafen auf Bewährung. Das Verfahren gegen den ehemaligen Amtsträger ist wegen dessen Verhandlungsunfähigkeit zurzeit ausgesetzt.<sup>27</sup>

In einem anderen Verfahren verurteilte das LG Düsseldorf den Baudezernenten der Stadt Ratingen wegen Vorteilsannahme zu einer Geldstrafe von 10.800 Euro. Nach Überzeugung des Gerichts hatte der Dezernent eine erhöhte Rabattgewährung von einer der o. a. Firmen in Anspruch genommen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.<sup>28</sup>

### **Verurteilungen von Mitarbeitern der Automobilindustrie**

Ein jahrelang praktiziertes System überhöhter Rechnungen und Verteilung der unberechtigt erlangten Gelder an einen Entscheidungsträger eines japanischen Automobilkonzerns und Auftragnehmer war durch ein anonymes Schreiben bekannt geworden. Die Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft Köln bestätigten, dass über zehn Jahre Kosten für Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Presseevents unberechtigt erhöht worden waren. Dadurch entstand ein Gesamtschaden von rund 40 Millionen Euro. Das LG Köln verurteilte den Mitarbeiter des Konzerns und den Hauptauftragnehmer wegen Untreue und Betrug in besonders schweren Fällen i. V. m. Steuerhinzahlung zu Freiheitsstrafen von fünf bzw. sechs Jahren. Teilschadensersatzzahlungen von 10 Millionen Euro erfolgten bereits durch die geständigen Täter. Die Urteile sind rechtskräftig.<sup>29</sup>

### **JVA-Beamter wegen Bestechlichkeit verurteilt**

Das Amtsgericht Euskirchen verurteilte einen JVA-Beamten wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Der Beamte hatte von zwei Gefangenen erhebliche Bargeldebeträge erhalten, um Vollzugslockerungen zu erwirken und Entscheidungen zu Strafaussetzungen zu begünstigen. Die beiden Häftlinge erhielten wegen gemeinschaftlicher Bestechung im besonders schweren Fall eine Freiheitsstrafe von drei Jahren bzw. einem Jahr und neun Monaten. Die Urteile sind rechtskräftig.<sup>30</sup>

### **Manipulation in einem Vergabeverfahren**

Eine Mitarbeiterin der Stadt Hagen deckte in einem Ausschreibungsverfahren Absprachen und Manipulationen (Einbau von „Pufferpositionen und Leerseiten“) zwischen einem von der Stadt beauftragten Ingenieur und einer Firma auf. Die Stadt zeigte den Sachverhalt unverzüglich nach § 12 KorruptionsbG beim LKA NRW an. Die 1. Große Wirtschaftsstrafkammer des LG Hagen verurteilte den beauftragten Ingenieur und den geschäftsführenden Gesellschafter einer Firma wegen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei einer Ausschreibung in Tateinheit mit versuchtem Betrug sowie wegen Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten bzw. einem Jahr und drei Monaten.<sup>31</sup> Zudem erfolgte ein Eintrag ins Vergaberegister des Landes NRW für Vergabeausschlüsse nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW. Daneben ist dem unterlegenen Mitbieter letztlich der Zuschlag für die Ausschreibung der Stadt erteilt worden. Die Urteile sind rechtskräftig.

<sup>27</sup> Urteil des LG Düsseldorf vom 20.08.2013, Az. 20 KLS 5/11

<sup>28</sup> Urteil des LG Düsseldorf vom 11.11.2013, Az. 4 KLS 5/12

<sup>29</sup> Urteil LG Köln vom 27.06.2013, Az. 106 KLS 2/13

<sup>30</sup> Urteil AG Euskirchen vom 20.06.2013, Az. 29 Ls 430 Js 1645/12, 30/13 und 26/13

<sup>31</sup> Urteil LG Hagen vom 25.04.2013, Az. 71 KLS 300 Js 1243/07-4/10

### **Abschluss der „Rheinarmee-Verfahren“**

Im sog. „Rheinarmee-Verfahren“, in dem es um Korrumpierung von Angehörigen der britischen Rheinarmee durch beauftragte Firmenverantwortliche ging, ist die Mehrzahl der Einzelverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden in Mönchengladbach abgeschlossen worden. Neben Einstellungen, zum Teil gegen Geldauflagen, erfolgten Strafbefehle zwischen einem Jahr und neun Monaten und neun Monaten auf Bewährung. Neben Beschlüssen auf Grundlage polizeilicher Abschöpfungsmaßnahmen ergingen gegen die Verurteilten zusätzlich Geldbußen, Auflagen und Steuernachforderungen in Höhe von mehr als einer Million Euro. In zwei Verfahren steht die Anklage noch aus. Die in die Ermittlungen eingebundene Steuerfahndung veranlasste rückwirkende Steuerbescheide mit hohen Steuernachforderungen.

### **Annahme von Geschenken durch Bedienstete einer Stadtverwaltung**

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden einer stadteigenen Tochtergesellschaft wegen Untreue sind Vorteilsannahmen in der Stadtverwaltung Düsseldorf festgestellt worden. Die Verfahren gegen 37 Beschuldigte sind gegen Zahlung von Geldauflagen zwischen 300 und 10.000 Euro eingestellt worden.<sup>32</sup> Das Verfahren gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden dauert an.

### **Hohe Bußgelder gegen das „Schienenkartell“**

Das Bundeskartellamt<sup>33</sup> hat für die Mitglieder des so genannten „Schienenkartells“ zunächst im Zusammenhang mit Absprachen auf dem öffentlichen Markt Bußgelder in dreistelliger Millionenhöhe erlassen. Ein nordrhein-westfälischer Großkonzern zahlte allein rund 100 Millionen Euro an Bußgeld. Die in Bochum tätige gemeinsame Ermittlungskommission von Bundeskartellamt, Polizei und Steuerfahndung stellte auch Anhaltspunkte für Bestechungen bei öffentlichen Verkehrsbetrieben fest. Hierzu dauern die Ermittlungen noch an. Der Konzern war in den vergangenen Jahren in zahlreiche Kartellfälle (u. a. bei Rolltreppen und Fahrstühlen) und Korruptionssachverhalte verwickelt.

Der Konzern hat auf die Verstöße reagiert und für die Bekämpfung von Korruption und Kartellverstößen ein eigenes Vorstandsressort Recht und Compliance eingerichtet.

### **Verfahren gegen Polizeibeamten i. Z. m. einer Verkehrskontrolle**

Der Landrat Neuss leitete ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Bestechlichkeit gegen einen Polizeivollzugsbeamten ein. Der Beamte soll von einer Verkehrsteilnehmerin ein Intimfoto verlangt und im Gegenzug den Verzicht auf eine Ordnungswidrigkeitenanzeige versprochen haben. Erstinstanzlich verurteilte das Amtsgericht Neuss den Angeklagten wegen Bestechlichkeit und Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten.<sup>34</sup> In den sich anschließenden Berufungs- und Revisionsverfahren musste dieses Urteil u. a. wegen Verfahrenshindernissen (fehlender Strafantrag) und nicht gänzlich auszuräumender Zweifel am Tatbestand der Bestechlichkeit aufgehoben werden.<sup>35</sup> Verfahren und Urteile sind auf große Resonanz in den Medien gestoßen.

### **Freispruch für ehemaligen Wirtschaftsdezernenten**

Nachdem das Amtsgericht Köln den Spitzenbeamten wegen Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall und Steuerhinterziehung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Mona-

<sup>32</sup> Einstellungsverfügungen der StA Düsseldorf gegen 37 Beschuldigte erfolgten im Juli und August 2013 gegen Zahlung von Geldbußen gem. § 153a StPO, Az. 130 Js 15/12.

<sup>33</sup> Bescheid des BKartA vom 19.07.2012, Az. B 12-11/11

<sup>34</sup> Urteil AG Neuss vom 22.12.2010, Az. 9 Ds 323/09

<sup>35</sup> Urteil OLG Düsseldorf vom 17.12.2013, Az. III- 1 RVs 62/13

ten auf Bewährung verurteilt hatte<sup>36</sup>, erfolgte nun ein Freispruch in allen Anklagepunkten durch das LG Köln.<sup>37</sup> Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Staatsanwaltschaft Köln legte Revision ein.

## 4 Aktuelle rechtspolitische Diskussion

Nach dem aktuellen Korruptionsbekämpfungsbericht der EU belegt Deutschland in der Korruptionsbekämpfung international einen der vorderen Ränge.<sup>38</sup> Herauszustellen sind insbesondere die jüngsten Bemühungen deutscher Behörden sowie der Unternehmen zur Verhinderung und Verfolgung der Auslandsbestechung. Laut Bericht bestehe bei einigen Punkten allerdings Handlungsbedarf, so in Bezug auf

- die Straflosigkeit gewählter politischer Mandatsträger
- den Tatbestand zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor
- die Parteienfinanzierung und zur Transparenz der Lobbyarbeit.

### 4.1 Neuregelung der Abgeordnetenbestechung

Seit 2003 steht in Deutschland die Ratifizierung des völkerrechtlichen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) aus. Dies liegt insbesondere an der über mehrere Jahre geführten Diskussion um die Neuregelung des § 108e StGB, (bisher) Abgeordnetenbestechung. Im August 2012 hatten erstmalig auch führende deutsche Konzernchefs in einem Schreiben an die Mitglieder des Bundestags appelliert, das UN-Abkommen gegen Korruption so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.<sup>39</sup> Mit Datum vom 06.03.2013 leitete die Landesregierung NRW dem Bundesrat den „Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Bestechlichkeit und Bestechung der Mitglieder von Volksvertretungen und der Mandatsbewerber“ zur Einbringung im Deutschen Bundestag weiter.<sup>40</sup> Mit der Mehrheit der Regierungsfraktion des 17. Deutschen Bundestages sind diese schärferen Regeln gegen die Bestechung von Abgeordneten abgelehnt worden. Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben dazu im Koalitionsvertrag festgelegt: „Wir werden die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung neu regeln.“<sup>41</sup> Mit großer Mehrheit beschloss der Bundestag in seiner 18. Sitzung am 21.02.2014 eine Änderung des Straftatbestandes § 108e StGB.<sup>42</sup> Die Überschrift des Paragraphen lautet nun „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“. Am 14.03.2014 stimmte der Bundesrat dem Beschluss zu. Die neue Regelung tritt am 01.09.2014 in Kraft.<sup>43</sup>

### 4.2 Strafbarkeit von Ärzten

Nach der im Jahr 2012 erfolgten grundsätzlichen Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen beim BGH<sup>44</sup>, wonach Kassenärzte weder Amtsträger noch Angestellte oder Beauftragte der gesetzlichen Versicherer i. S. des § 299 StGB sind, ist es im Jahr 2013 trotz gesetzgeberischer Aktivitäten<sup>45</sup> zu keiner Entscheidung i. S. der Schaffung eines Korruptionstatbestandes für freiberufliche, niedergelassene Vertragsärzte gekommen. Der Vorschlag der vorherigen Regierungskoalition - die Einführung eines Straftatbestandes im Sozialgesetzbuch<sup>46</sup> (§ 307c SGB V) - ist vom Bundesrat als unzureichend abgelehnt und der Vermittlungsausschuss angerufen worden.<sup>47</sup> Der Bundesrat möchte einen entsprechenden Tatbestand als Officialdelikt ins Strafgesetzbuch einführen (§ 299a StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im

<sup>36</sup> Urteil des AG Köln vom 16.05.2013, Az. 581 Ls 418/11

<sup>37</sup> Urteil LG Köln vom 05.12.2013, Az. 154 Ns 39/12

<sup>38</sup> <http://ec.europa.eu/anti-corruption-report>

<sup>39</sup> 26 der 30 DAX-Unternehmen in der BRD

<sup>40</sup> BR-Drs. 174/13 vom 06.03.2013

<sup>41</sup> „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013, S. 106

<sup>42</sup> BT-Drs. 18/476; 18/607 und Protokoll 18. Sitzung des Bundestages

<sup>43</sup> BR-Drs. 64/14 vom 21.02.2014

<sup>44</sup> Urteil BGH vom 29.03.2012, Az. GGSt 2/11

<sup>45</sup> So z.B. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention, Ausschuss f. Gesundheit, Drucksache 17(14) 0420, 08.05.2013

<sup>46</sup> BR-Drs. 636/13

<sup>47</sup> BT-Drs. 17/14791

Gesundheitswesen).<sup>48</sup> Die Große Koalition hat im Koalitionsvertrag u. a. angekündigt, Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen zu wollen.<sup>49</sup>

### 4.3 Einführung eines Unternehmensstrafrechts

In der rechtspolitischen Diskussion steht auch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Unabhängig von dem in Deutschland vorherrschenden Individualstrafrecht soll unter Hinweis auf die positiven Erfahrungen in anderen Staaten die Möglichkeit geschaffen werden, auch juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Landesregierung NRW hatte am 17.09.2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden verabschiedet. Das Unternehmensstrafrecht soll so angemessene Strafen etwa bei Umwelt-, Korruptions- oder Steuerdelikten gewährleisten. Die Justizministerkonferenz der Länder am 14.11.2013 in Berlin hatte sich mit deutlicher Mehrheit hinter den Gesetzesentwurf des Justizministers des Landes NRW gestellt.<sup>50</sup> Der Gesetzesentwurf soll über den Bundesrat (Bundesratsinitiative) in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden. Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition werden zur Thematik gleichfalls Ausführungen getätigt.<sup>51</sup>

## 5 Fazit

Die Bekämpfung der Korruption hat in NRW weiterhin einen hohen Stellenwert. NRW verfügt über gut fortgebildete kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter in den Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Korruption und den polizeilichen Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie über Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei der Justiz. Die interdisziplinäre Vernetzung insbesondere zwischen den Dienststellen der Finanzverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden hat sich bewährt und wird weiter ausgebaut. In Präventivprogramme der öffentlichen Verwaltung wird weiter investiert.

Mittels gesetzgeberischer Aktivitäten - insbesondere durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW - werden zusätzliche Akzente gesetzt.

Durch die verstärkten Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch in Folge von Compliance-Programmen in Verwaltung und Industrie, steigt die Entdeckungswahrscheinlichkeit und damit letztlich auch die Anzahl der Verfahren (sogenanntes „Kontrollparadoxon“). Daneben bleiben Hinweise aus der Bevölkerung, der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung und aus der Wirtschaft wichtige Faktoren, um kriminelle Aktivitäten und Verbindungen aufzudecken. Umfangsverfahren mit der Aufdeckung struktureller, über lange Jahre bestehender Korruptionsverbindungen, führten im Jahr 2013 zu einem Anstieg um 33,3 % der Verfahrenszahlen.

Der erneute Anstieg der Fallzahlen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zeigt, dass auch weiterhin Maßnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung angezeigt sind.

Geamtschadenssummen im dreistelligen Millionenbereich belegen die hohe Sozialschädlichkeit von Korruptions- und Begleitdelikten.

Auch im Berichtsjahr 2013 kam es zu Verurteilungen mit zum Teil empfindlichen Freiheits-, Geldstrafen und Bußgeldern.

<sup>48</sup> BR-Drs. 451/13 Beschluss v. 05.07.2013

<sup>49</sup> „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013, S. 101

<sup>50</sup> Gesetzesantrag des Landes NRW, Parlamentdatenbank Landtag NRW 16/127; Statement u. a. zur Einführung des Unternehmensstrafrecht aus der BT-Drucksache 17/13087, S. 11 bis S. 14

<sup>51</sup> „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013, S. 101

## 6 Anlage: Fallbeispiele

### Ermittlungen gegen Rüstungsfirmen

Ermittlungen der Bremer Staatsanwaltschaft wegen Rüstungsgeschäften mit Griechenland führten zu Durchsuchungen in NRW, bei denen Ermittler des LKA NRW und der Steuerfahndung Düsseldorf Amtshilfe leisteten. Zeitgleich fanden Durchsuchungen in Griechenland statt. Dort erfolgten auch Festnahmen involvierter Amtsträger. Es besteht der Verdacht der Bestechung ausländischer Amtsträger, die für die Beauftragung der Firmen durch den griechischen Staat mit zuständig waren.

### Bundesweites Verfahren gegen Schulleiter

Ausgehend von einem Verfahren der StA Hamburg sind gegen Schulleiter bundesweit Verfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme/Bestechlichkeit eingeleitet worden. Im Zusammenhang mit der Bestellung von Lehrmaterialien sollen rund 30 Schulleitern von einer Hamburger Firma Provisionen gewährt worden sein; drei Verantwortliche in NRW sind ebenfalls beschuldigt.

### Auffälligkeiten beim Einkauf von IT-Dienstleistungen

Feststellungen des Bundesrechnungshofes wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Vergaberecht, Untreuehandlungen sowie Korruptionsdelikten veranlassten die Leitung einer Anstalt öffentlichen Rechts zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Bonn. Die Ermittlungen dauern an.

### Ermittlungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Aufgrund von Feststellungen des LRH NRW sind die Ermittlungen auf 18 Verdachtsfälle im Jahr 2013 ausgedehnt worden. Parallel hat ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Landtages NRW (PUA I BLB neu) seine Arbeit aufgenommen. Der „PUA I BLB neu“ untersucht, ob erkannte Missstände auf rechtswidriges Verhalten Einzelner, fehlerhaftes Management, fehlende Kontrollen oder strukturelle Defizite zurückzuführen sind.<sup>52</sup>

### Unregelmäßigkeiten im Gebäudemanagement

Erkenntnisse aus dem sog. „Rheinarmeekomplex“ führten zu einem Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter aus dem Bereich Gebäudemanagement der Stadt Neuss. Es besteht der Verdacht, dass zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen mit der Stadt für Auftragszuweisungen und zur Steigerung des Umsatzes gezielt Vorteile an Entscheidungsträger erfolgten.

### Wettbewerbswidrige Absprachen und Bestechung im Kanalbau

Gegen Verantwortliche von Kanalbauunternehmen besteht der Verdacht, dass diese Auftragsvergaben und Angebotsabgaben bei Stadtwerken untereinander absprachen und Mitarbeiter der Stadtwerke in Essen korrumpierten. Im Gegenzug informierten Mitarbeiter und Bauleiter der Stadtwerke die Firmen über die Kalkulation bevorstehender Projekte und förderten so die Absprachen. Im vorliegenden Sachverhalt erfolgte auch die Vollstreckung von Haftbefehlen.

### Korruption bei Entsorgungsgesellschaften

In mehreren gleichgelagerten Verfahren gegen Mitarbeiter kommunaler Entsorgungsfirmen übernahmen Fahrer und Lader von Entsorgungsfahrzeugen Müllfraktionen, die entweder nicht durch entsprechende Entsorgungsverträge bzw. -aufträge abgedeckt waren oder die Mitnahme erfolgte nicht im Rahmen der normalen durch Gebühren gedeckten Abfuhrtermine. Im Gegenzug erfolgten Sachleistungen oder Bargeldzahlungen durch Verantwortliche der Müll erzeugenden Firmen.

---

<sup>52</sup> [https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_I/I.1/PUA/PUA\\_I\\_16.\\_WP/Aufgaben.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/PUA/PUA_I_16._WP/Aufgaben.jsp); Abfragedatum: 08.05.2014

### **„Nebeneinnahmen“ einer Finanzbeamtin**

Gegen eine Finanzbeamtin besteht der Verdacht, dass diese privat gegen Zahlung von Bargeld in rund fünfzig Fällen Einkommenssteuererklärungen erstellte und im Finanzamt diese dann selbst bearbeitete.

### **Auslandsbestechungen**

Um Geschäftsbeziehungen mit der Russischen Föderation und der Ukraine „zu fördern“, erfolgten entsprechende Schmiergeldzahlungen an dortige Verantwortliche. Entscheidungsträger aus NRW-Firmen nutzten Abdeckrechnungen, die sie über entsprechende Briefkastenfirmen im Ausland bezogen, um die Gelder als steuerliche Aufwendungen nach außen darzustellen. Die Korruptionszahlungen sind regelmäßig steuerlich abgesetzt worden.

Ausgehend von einem Hinweis über das webbasierte anonyme Hinweisgebersystem BKMS® bei der Deutschen Bahn besteht der Verdacht, dass bei einer Aktiengesellschaft im Logistikgewerbe zur Auftragerlangung oder Auftragsfortdauer auch im Ausland Korruptionsgelder im sechsstelligen Bereich pro Jahr eingesetzt worden sind.

### **Korruptionsgelder abgelehnt**

Um eine Aufenthaltsgenehmigung positiv zu bescheiden, ist einem Mitarbeiter der Stadt Dortmund Geld angeboten worden. Dieser lehnte ab und zeigte den Sachverhalt an.

Im Rhein-Sieg-Kreis bot eine Kfz-Führerin nach einem Verkehrsunfall unter Alkoholeinwirkung einem Polizeihauptkommissar 300 Euro an, damit dieser ihren Führerschein wieder aushändige. Dieses Ansinnen endete nach einer Anzeige durch den Beamten in einer Anklageschrift wegen Bestechung eines Amtsträgers.

Ebenfalls ohne Erfolg verlief ein Bestechungsangebot an einen Beamten der Bundespolizei am Düsseldorfer Flughafen, er möge das bereits gefertigte Formular zur Einreiseverweigerung zerreißen. Nach Zahlung einer Sicherheitsleistung ist der Beschuldigte zurückgewiesen worden und hat NRW direkt wieder verlassen.

Der Versuch nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit in der Düsseldorfer Innenstadt, dem Polizeibeamten ein „Taschengeld“ anzubieten, führte gleichfalls zu einer Strafanzeige wegen Bestechung.

In Düsseldorf sprach ein Rocker gezielt einen Kriminalhauptkommissar an, ob dieser nicht gegen Entgelt Überprüfungen in polizeilichen Auskunftssystemen vornehmen könne. Der Beamte lehnte das Angebot unmissverständlich ab und zeigte den Sachverhalt an.



#### Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 1  
Dezernat 15  
Sachgebiet 15.1

Redaktion: EKHK Meuter, KHKin Sassen, KOKin Ditz  
Telefon: (0211) 939-1510/-13/-14  
Telefax: (0211) 939-19-1510/-13/-14

[korruption.lka@polizei.nrw.de](mailto:korruption.lka@polizei.nrw.de)

#### Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 939-0  
Telefax: (0211) 939-4419

[landeskriminalamt.poststelle@polizei.nrw.de](mailto:landeskriminalamt.poststelle@polizei.nrw.de)  
[www.lka.nrw.de](http://www.lka.nrw.de)

